# KAUFBEURER STADTRECHT

# SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER STADTBÜCHEREI KAUFBEUREN (Stadtbücherei-Gebührensatzung)

Vom 22.12.1993

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009

Bekanntgemacht: 02. April 2009 (ABl. Nr. 6/2009)

Geändert durch Satzung vom 21.12.2011 (ABI. Nr. 21/2011)

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1969 (BayRS 2013-1-1-F), erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende vom Stadtrat am 23.11.1993 beschlossene und von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 20.12.1993 Nr. 230-1405.23/15 genehmigte Gebührensatzung:

# § 1

# Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei Kaufbeuren erhebt die Stadt Kaufbeuren Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Stadtbücherei. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer den Auftrag zur Erbringung einer Leistung erteilt oder wer die Kosten sonst veranlasst hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

# § 2

### Gebührentatbestand

Die Gebühr wird für jede Inanspruchnahme der Stadtbücherei Kaufbeuren erhoben.

# § 3 Gebührenhöhe

# (1) An Benutzungsgebühren werden erhoben für

1.	die Benutzung der Bücherei		
1.1	pauschal pro Jahr	Euro	12,00
1.2	pauschal für zwei Monate	Euro	2,50
1.3	als ermäßigte Gebühr	Euro	6,00
2.	die Ersatzausstellung eines Büchereiausweises	Euro	2,50
3.	das Überschreiten der Leihfrist		
3.1	pro Öffnungstag für alle CD-ROMs und DVDs	Euro	0,20
3.2	für alle übrigen Medien:		
	aa) pro Öffnungstag und pro Medium für Kinder		
	(Kinderbücher, -Hörbücher, -MCs, -Spiele, -Zeitschriften)	Euro	0,10
	bb) pro Öffnungstag und pro Medium für Erwachsene		
	(Bücher, Hörbücher, MCs, Spiele, Zeitschriften, CDs)	Euro	0,20
	höchstens jedoch 2,60 Euro pro Medium.		

# (2) An sonstigen Gebühren werden erhoben für:

1.	das Zurückfordern von Medien gemäß § 11 Abs. 2 der Büchereisatzung	5	
1.1	für die erste Rückgabeaufforderung	Euro	0,50
1.2	für die zweite und jede weitere Rückgabeaufforderung	Euro	1,00
2.	das Zurückfordern von Medien		
	gemäß § 11 Abs. 3 der Büchereisatzung	Euro	5,00
3.	den Erlass eines Bescheides		
	gemäß § 11 Abs. 2 - 4 der Büchereisatzung	Euro	10,00
4.	das Prüfen der Ausleihberechtigung bei		
	Nichtvorlegen des Büchereiausweises	Euro	0,50
5.	das Zurückspulen von Magnetbändern, je Band	Euro	0,50
6.	das Anfertigen von Fotokopien, pro Kopie DIN-A 4	Euro	0,15
7.	den Ausdruck über den PC, pro Seite DIN-A 4	Euro	0,15
8.	die Benutzung des Internetanschlusses,		
	je angefangene 30 Minuten	Euro	1,00

# Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Pauschalgebühr für die Büchereibenutzung entsteht mit der Ausstellung des Büchereiausweises und anschließend jeweils nach Ablauf eines Jahres mit der Benutzung der Stadtbücherei.
- (2) Die Gebühr für die über die Leihfrist hinausgehende Nutzung (Säumnisgebühr) entsteht mit dem Ablauf der Leihfrist.
- (3) Die Gebühr für das Zurückfordern von Werken entsteht mit Beginn der jeweiligen Maßnahme.
- (4) Im Übrigen entsteht die Gebühr mit dem Erbringen der jeweiligen Leistung.
- (5) Die in Abs. 1 bis 4 genannten Gebühren werden mit dem Entstehen fällig.

# § 5

# Auslagen

Das Recht der Stadt Kaufbeuren, im Zusammenhang mit der Betreibung der Stadtbücherei Auslagen nach dem Kostenrecht zu erheben, bleibt unberührt.

# § 6

# Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Entrichtung einer Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 befreit.
- (2) Eine ermäßigte Benutzungsgebühr entrichten Personen über 18 Jahre, die sich in einem Schul- oder Ausbildungsverhältnis oder einem Hochschulstudium befinden, Personen im Bundesfreiwilligendienst (BFD), Jugendfreiwilligendienst (FSJ) oder Schwerbehinderte sowie Personen. Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Beamtenversorgungsgesetz, SGB II oder SGB XII beziehen.
- (3) Zu Werbezwecken können Personen oder Personengruppen bis zur Dauer eines Jahres von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 befreit werden.

(4) Wer eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung beanspruchen will, hat die Voraussetzungen dafür nachzuweisen.

# § 7

# Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.\*

\_\_\_\_\_\_

<sup>\*</sup> Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 22.12.1993 (Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 24/1993 vom 30.12.1993). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.